

Extrakt zum EuGH-Urteil RS C-461/13/1.7.2015 Weservertiefung

von Gerhard Kemmler Vizepräsident VANT



und Sprecher AG-WRRRL im



DEUTSCHER
ANGELFISCHER-
VERBAND e.V.

Erwägungsgründe

und Definition des Verschlechterungsverbot:

Der Begriff der Verschlechterung ist dahin auszulegen, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V um eine Klasse verschlechtert. Verschlechterungen sind damit nur innerhalb der Grenzen einer Qualitätskomponente bedingt zulässig, wenn das konkrete Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt nicht gefährdet.

Da es erheblicher Eingriffe bedarf, bevor in einem Oberflächenwasserkörper oft mit einer Ausdehnung über 100 km eine Qualitätskomponente ihre Zustandsklasse verschlechtert, ist bei Wasserkraft auf die Zielerreichung und den Summeneffekt abzuheben. So kann ein einziges Projekt die Durchgängigkeit derart behindern, dass der gute Zustand im OWK niemals erreicht wird. Das Fischbewertungssystem fiBS kann weder vor noch nach einem Wasserkraftprojekt die Zustandsklassenänderungen feststellen (<http://forum-fischschutz.de>) (Synthesepapier).

- Biologische Qualitätskomponenten nach Anhang V: (*Phytoplanktons, Makrophyten, Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fischfauna*) Zustandsklassen: („sehr gut“, „gut“, „mäßig“, „unbefriedigend“ und „schlecht“)
Voraussetzungen bilden:
- hydromorphologische Qualitätskomponenten Anhang V: Wasserhaushalt, Durchgängigkeit, Morphologie. Eine Bewertung erfolgt in 7 Gewässerstrukturklassen.
- drei physikalisch-chemische Qualitätskomponenten z.B. Schadstoffe, Temperatur, Sauerstoffgehalt, Nährstoffe

Der EuGH zieht strikte Grenzen:

(RN 70) „Wenn eine Qualitätskomponente bereits im schlechten Zustand ist“ oder

(RN 64) „ein Vorhaben sich in einem erheblich veränderten Gewässer (HMBW) befindet, verbietet sich jede weitere Verschlechterung“ {WRRRL Art. 4 (5) c); WHG § 30 2.}.

(RN 61) „Die Klassen sind daher nur ein Instrument, das den weiten Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Qualitätskomponenten beschränkt, die den tatsächlichen Zustand eines bestimmten Wasserkörpers widerspiegeln. Vor allem aus diesem Grund verweist Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 u. a. nicht auf deren Anhang V, denn der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers ist ein Begriff von allgemeiner Tragweite“.

(RN 62) „Eine andere Auslegung dieses Begriffs würde die Mitgliedstaaten hingegen davon abhalten, Verschlechterungen des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers innerhalb einer Zustandsklasse zu verhindern“.

(RN 66) Wird hingegen der Begriff „Verschlechterung“ im Hinblick auf eine Qualitätskomponente ausgelegt, behält die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers ihre volle praktische Wirksamkeit, da sie jede Veränderung umfasst, die geeignet ist, die Verwirklichung des Hauptziels der Richtlinie 2000/60 zu beeinträchtigen“. Die festgestellten Zustandsklassen und die Einstufungen „natürlich“ oder „erheblich verändert“ sind in

den Dokumenten (Anhänge, Landesprogramme zum Gewässerschutz) zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten (FGG-Elbe, FGG-Weser, Rhein usw.) ausgewiesen.

Der EuGH verweist in seinen Erwägungsgründen nochmals unmissverständlich mit dem Hinweis „jede Verschlechterung“ weitere absolute Verbote mit weitreichender Wirkung aus:

(RN 47) „... greifen Ausnahmegründe (Art. 4 Abs.7) insbesondere dann, wenn die Nichtbeachtung der Ziele die Folge neuer Änderungen der physischen Eigenschaften des Oberflächenwasserkörpers ist und sich daraus negative Wirkungen ergeben“.

Wasserkraftprojekte verursachen unausweichlich negative Wirkungen und Änderungen der physischen (natürlichen) Eigenschaften der Oberflächenwasserkörper.

(RN 50) „Daraus folgt, dass vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme (Art. 4 Abs. 7, § 31 2. WHG) jede Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers zu vermeiden ist“.

Diese Kriterien wurden und werden in Deutschland bei Genehmigungen von Wasserkraftanlagen niemals geprüft, obwohl die Forderungen der Richtlinie 2000/60EG WRRL erkannt wurden.

UBA Texte 25/14 Seite 28: „Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung wurden für neue Änderungen und neue nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen keine Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen in einer der zehn Flussgebietseinheiten in Anspruch genommen“.

Potentialermittlung für den Ausbau der Wasserkraftnutzung in Deutschland 2010 - BMU:

„Bei einem Neubau einer Wasserkraftanlage werden die physischen Veränderungen am betroffenen Oberflächenwasserkörper i.d.R. dazu führen, dass der gute ökologische Zustand nach EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht wird oder eine Verschlechterung des Zustands des Oberflächenwasserkörpers eintritt.

In beiden Fällen läge ein Verstoß gegen die EG-Wasserrahmenrichtlinie vor, wenn keine Rechtfertigungsgründe (Art. 4 Abs. 7, § 31.2 WHG) vorgebracht werden können“.

(RN 68) „Entgegen dem Vorbringen der Bundesrepublik Deutschland lässt sich eine im Wesentlichen auf eine Abwägung der negativen Auswirkungen auf die Gewässer gegen die wasserwirtschaftlichen Interessen gestützte Auslegung, nicht aus dem Wortlaut von Art. 4 Abs.1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 ableiten“.

„Eine solche Auslegung, die in dieser Richtlinie getroffene Unterscheidung zwischen der Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers und den in ihrem Art. 4 Abs. 7 vorgesehenen Gründen für eine Ausnahme außer Acht lässt, da nur Letztere Elemente für eine Interessenabwägung enthalten“.

FAZIT:

1. Mit jeder neuen oder erweiterten Wasserkraftanlage kommt es zu neuen Veränderungen physischer (natürlicher) Gewässereigenschaften nach § 3 Nr. 7 WHG (Wasserbeschaffenheit, Wassermenge, Gewässerökologie und Hydromorphologie), sodass jedes Wasserkraftprojekt den strikten Anforderungen einer Ausnahme Art 4. (7), § 31 2. WHG entsprechen muss. Die geplanten Ausnahmen müssen z.B. zwingend einschließlich Begründung in den Bewirtschaftungsplänen aufgeführt sein und alle 4 Voraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 7 bzw. § 31. 2 WHG erfüllen.
2. In erheblich veränderten Gewässern (HMBW) ist jegliche Verschlechterung strikt untersagt.